

## SATZUNG

### **über den Ersatz des Verdienstaufalles, der Kinderbetreuungskosten und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Selm vom 13.10.2020**

Der Rat der Stadt Selm hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und § 21 Abs. 3 des Gesetzes über Brandschutz-, Hilfeleistungen und Katastrophenschutzgesetz NRW vom 17.12.2015, in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Selm haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Die für den Verdienstaufall maßgebliche regelmäßige Arbeitszeit des Selbstständigen ist nach § 21 Abs. 3 Satz 4 individuell zu ermitteln.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 50,00 EUR je Stunde überschreiten.

#### **§2**

##### **Kinderbetreuungskosten**

- (1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (2) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufall ersetzt wurde.

### **§ 3** **Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle von Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß nach § 22 Abs. 2 erhalten.

Die Beträge der Aufwandsentschädigung werden als monatliche Beiträge in Euro analog § 1 Abs. 2 Nr. 1a 1.Alt. der EntschVO mit folgenden Multiplikationsfaktoren gezahlt:

a) Wehrführer	1,5-fach
b) stellv. Wehrführer	0,75-fach
c) Löschzugführer	0,25-fach
d) stellv. Löschzugführer	0,15-fach
e) Löschgruppenführer	0,2-fach
f) stellv. Löschgruppenführer	0,1-fach
g) Jugendfeuerwehrwart	0,2-fach
h) stellv. Jugendfeuerwehrwart	0,1-fach
i) Kleiderwart	0,05-fach
j) Pflege und Wartung von Atemschutzgeräten -je Gerät	3,50 EUR/mtl
k) Pflege und Wartung von Fahrzeugen	
-je Fahrzeug ELW, MTW, Pritsche	20,00 EUR/mtl.
-je Fahrzeug LF 8/6, TLF 8, SW 2000, TSF/W-	40,00 EUR/mtl.
-je Fahrzeug RW, GW-G, TLF 16/25, LF 16/12, LF 16 TS, LF 10	60,00 EUR/mtl.
-je Fahrzeug DL	70,00 EUR/mtl

### **§ 4** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, von Kinderbetreuungskosten und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Selm vom 07.04.2014 außer Kraft.